

II-419 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

1.3.1967

194/J

A n f r a g e

der Abgeordneten B a b i a n i t z, M ü l l e r, R o b a k und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend den Schutz der Bevölkerung gegen Gefahren, die durch das
Eissegeln auf dem Neusiedlersee und das Befahren der Eisdecke mit Per-
sonenkraftwagen entstehen.

In letzter Zeit hat auf dem Neusiedlersee das Eissegeln große Be-
liebtheit erlangt. Darüber hinaus wird der zugefrorene Neusiedlersee
häufig mit Personenkraftwagen befahren. Diese Tätigkeiten - insbesondere
das Eissegeln, bei dem erhebliche Geschwindigkeiten erzielt werden - haben
bereits mehrfach zu einer Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Per-
sonen geführt, sodaß es zum Schutz der Bevölkerung unbedingt notwendig ist,
behördliche Maßnahmen zu ergreifen. Die gegenwärtige Gesetzeslage ist un-
befriedigend, da weder die Bestimmungen der Seenverkehrsordnung, BGBl.
Nr. 103/1961 (die nur für den Verkehr von Wasserfahrzeugen gilt), noch
die der Straßenverkehrsordnung 1960 (deren Geltungsbereich sich nur auf
Straßen mit öffentlichem Verkehr erstreckt) eine Grundlage für derartige
Maßnahmen bieten. Es wäre aber unverzüglich klarzustellen, ob zumindest
vorläufige Maßnahmen in der Form wasserpolizeilicher Anordnungen gem.
§ 8 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 oder in der Form sicherheits-
behördlicher Anordnungen gem. Art. II § 4 Abs. 2 des Übergangsgesetzes
1929 ergriffen werden können, sowie ferner, ob Schritte der Gesetzgebung
notwendig sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher die

A n f r a g e :

1. Reichen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aus, um die erforder-
lichen behördlichen Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung zu ergreifen?
2. Im Falle der Bejahung der Frage 1: Welches Bundesministerium erachtet
seine Zuständigkeit für solche Maßnahmen gegeben, weshalb sind bisher An-
ordnungen zum Schutz der Bevölkerung nicht getroffen worden, und wann wer-
den die entsprechenden behördlichen Maßnahmen ergriffen werden?
3. Im Falle der Verneinung der Frage 1: Bis wann ist mit der Einbringung
einer Regierungsvorlage zu rechnen, die die gesetzliche Grundlage für
behördliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung schaffen soll?
